hern Erfahrung kann ich versichern, daß zu Anfange dieses Jahrhunderts die Untersuchungen deshalb sehr häufig waren und zum Verspruch an die Dikasterien verschickt wurden; allein in späterer Zeit waren sie fast ganz verschwunden, und seit 1812 kann ich mich keiner Untersuchung über einen Kobalddiebstahl erinnern, die an den Schöppenstuhl zum Verspruch gekommen wäre. Daß die früheren Bestimmungen über den Kobalddiebstahl nicht mehr im Gebrauche sind, hat der erlauchte Referent bereits bemerkt. Wollte man jetzt eine erhöhte Strafe für dieses Verbrechen im Gegensatz zu dem gemeinen Diebstahl eintreten lassen, so mache ich darauf aufmerksam, daß in der Regel bei der unrechtmäßigen Zueignung des Kobalds nicht sowohl ein Diebstahl, als eine Veruntrauung zum Grunde liegt, weil er fast immer von den Bergleuten ausgeführt wird, die beauftragt sind, den Kobald auszubringen. Uebrigens halte ich, wie schon bemerkt, eine besondere Strafschärfung nicht für nothwendig und glaube, daß die allgemeinen Bestimmungen hinreichen würden, dieses Vergehen möglichst zu verhindern.

Bürgermeister Schill: Was den letzten Umstand anlangt, so ist es an dem, daß der Diebstahl in das Verbrechen der Veruntrauung übergeht. Auch dem muß ich widersprechen, daß der Diebstahl selten begangen worden sei; wohl aber ist es schwer, ihm auf die Spur zu kommen und eine Untersuchung einzuleiten. Mein Antrag geht bloß dahin, einen wichtigen Gewerbszweig zu schützen; denn in neuerer Zeit haben wir große Diebstähle erlitten, was den Blaufarbenwerken sehr schädlich ist.

Staatsminister v. Könneritz: Der hauptsächliche Grund, warum der Kobalddiebstahl härter bestraft wurde, konnte nur in der Regalität liegen. Aus demselben Grunde müßte daher die Entwendung von Erz, Salz, Perlenmuscheln und Porzellainerde ebenfalls härter bestraft werden. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß wohl diesen Diebstählen durch Aufsicht leicht vorzubeugen ist. Es können die Leute nicht willkührlich in die Gruben steigen, und wenn Erz gefördert ist, kann es verschlossen werden. Ich glaube daher, daß die Eigenthümer den Diebstählen am besten vorbeugen können.

Referent Prinz Johann: Ich bemerke, daß diese Bestimmung viel zu singulärer Natur ist, als daß sie im Gesetzbuche einen Platz finden könnte. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn man auf den Gegenstand des Diebstahls eingehen wollte, es wohl zweckmäßig sein dürfte, den Diebstahl an Waaren, die einen kleinen Umfang, aber einen großen Werth haben und leicht fortzubringen sind, mit einer höheren Strafe zu belegen. Waaren aber, welche unmöglich in der Tasche mit fortgebracht werden können, brauchen weniger besondern Schutz, als andere. Solche Waaren muß man auf Wagen laden, und diese können leicht angehalten werden.

Bürgermeister Schill: Ich muß bemerken, daß der Kobald nicht in großen Quantitäten, sondern in der Tasche fortgetragen wird.

Referent Prinz Johann: Da kann auch der Schaden nicht groß sein, wenn es nur eine kleine Quantität ist.

Bürgermeister Schill: Er ist es allerdings; denn wir haben das Pfund Kobald wohl mit einem Thaler bezahlt.

Domherr D. Günther: Ich will mir nur eine Bemerkung über das, was bisher stattgefunden hat, erlauben. Seit 1825 bis Ostern 1835 sind, so viel als ich mich erinnere, drei Fälle der Kobaldentwendung vorgekommen, wovon jedoch einer ganz unstreitig eine bloße Veruntrauung war. Früher wurde laut besonderer gesetzlichen Bestimmung jeder Kobalddiebstahl, auch der kleinste, mit dem Tode bestraft. In Folge der geheimen Instruktion, oder vielmehr in Folge einer derselben gegebenen Auslegung, nahm man wenigstens von Seiten der Fakultät an, daß diese Strafe ganz aufgehoben sei. Es wurde daher beim Kobalddiebstahle nur die gewöhnliche Strafe des Diebstahls, nach dem Werthe des Gestohlenen bemessen, erkannt, aber keine Verschärfung hinzugefügt. Doch höre ich, daß später, in neuester Zeit, von andern Gerichten auch eine härtere Strafe erkannt worden sein soll.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie den Antrag des Bürgermeister Schill annehme? Es erklärten sich 19 gegen 12 Stimmen abfällig.

Art. 221. lautet:

„Haben sich mehrere Personen zu gemeinschaftlicher gewerbmäßiger Betreibung des Diebstahls vereinigt, so ist dies innerhalb des Strafmaßes als ein besondrer Erschwerungsgrund zu betrachten, und in keinem Falle auf eine geringere Strafe als Drei Monate Arbeitshaus zu erkennen."

Die Deputation bemerkt:

Es möchte hier ebenfalls das Strafmaß, das Art. 218. vorgeschlagen worden, Platz greifen, und daher statt: „so ist dies — zu erkennen" zu setzen sein: „so ist auf die in Art. 218. angedroheten Strafen zu erkennen."

Es werden nun die beiden vom Präsidenten gestellten Fragen: Ob die Kammer den Antrag der Deputation genehmige? und: Ob sie den Artikel mit dieser Veränderung selbst annehme? einstimmig bejahend beantwortet.

Artikel 222. lautet:

„Wenn der Dieb bei Verübung des Diebstahls oder bei der Fortschaffung der entwendeten Gegenstände betroffen wird und sich gegen Diejenigen, welche ihn anhalten wollen, mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen zur Wehre setzt, so ist statt der Gefängnißstrafe auf Arbeitshausstrafe nicht unter Drei Monaten und statt der Arbeitshausstrafe auf Zuchthausstrafe zweiten Grades zu erkennen."

Die Deputation beantragt folgende Fassung des Artikels: „Wenn der Dieb bei Verübung des Diebstahls oder bei der Fortschaffung der entwendeten Gegenstände betroffen wird und sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist auf die Art. 219. angedrohte Strafe zu erkennen."

Die Frage: Ob man man nach dem Vorschlage der Deputation dem Art. 222. die verlesene Fassung zu geben gemeint sei? Wird einstimmig bejaht.

Artikel 223. lautet:

„Hat sich der Dieb bei der Verübung des Diebstahls mit Waffen in der Absicht versehen, um damit nöthigen Falls sich

SLUB
Wir führen Wissen.